

Büro der Stadtverordneten / Pressestelle

Datum: 2008-10-14

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-5002/2008**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	28.10.2008

**Titel:**

**Festlegung der Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglieder des  
Hauptausschusses sind, und ihre Bestellung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Hauptausschuss besteht aus 10 Stadtverordneten.  
Folgende Stadtverordnete werden als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder im Hauptausschuss für die Dauer der Wahlperiode 2008 – 2014 bestellt.

<b>Hauptausschuss</b> 11 Mitglieder				
DIE LINKE (4)	Scheidler, Erik	Wehlan, Kornelia	Akuloff, Hans-Jürgen	Dr. Migulla, Heidemarie
SPD (3)	Höhne, Dirk	Gruschka, Peter	Lindner, Fritz	
CDU (2)	Wessel, Michael	Krüger, Andreas		
FDP (1)	Maetz, Dietrich			

<b>Fraktionen</b>	<b>Stellvertreter Hauptausschuss</b>
DIE LINKE	Dr. Haase, Margitta-Sabine; Neumann, Jochen; Bölter, Sabine; Thier, Manfred
SPD	von der Heide, Detlev; Herold, Thomas; Geschonke, Sebastian
CDU	Bärmann, Jens; Nehues, Carsten
FDP	Nerlich, Matthias-Eberhard

## Finanzielle Auswirkungen:

ja

Gesamtkosten

Sitzungsgeld nach  
Entschädigungssatzung.

jährliche Folgekosten

Haushaltsstelle

00000.40100

Die Gesamtkosten sind im Haushalt eingestellt.

Die konkrete finanzielle Auswirkung ergibt sich aus der Anzahl der durchgeführten Sitzungen.

## Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

---

Bürgermeisterin

Leiter Pressestelle

## Erläuterung/Begründung:

Die Bildung und Zusammensetzung des Hauptausschusses wird geregelt in § 49 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 41 BbgKVerf. Er besteht aus Stadtverordneten und der Bürgermeisterin als stimmberechtigtem Mitglied.

In der Stadt Luckenwalde ist ein Hauptausschuss zu bilden (§ 49 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf).

In der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist die Anzahl der Stadtverordneten festzulegen, die Mitglieder des Hauptausschusses sein sollen (§ 49 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf).

Die Stadtverordnetenversammlung hat die festgelegte Zahl von Hauptausschussmitgliedern aus ihrer Mitte heraus für die Dauer der Wahlperiode zu bestellen. Bei einer Ausschussstärke von 10 Mitgliedern entfallen nach § 41 Absatz 2 BbgKVerf auf die Fraktionen folgende Anzahl von Sitzen:

Fraktion DIE LINKE      4 Sitze

SPD-Fraktion            3 Sitze

CDU-Fraktion            2 Sitze

FDP-Fraktion            1 Sitz

Jede Fraktion kann **einen oder mehrere** Stellvertreter benennen (§ 41 Absatz 4+5 BbgKVerf). Diese können jedes von der Fraktion vorgeschlagene Ausschussmitglied vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung in einem offenen Wahlbeschluss nach den Vorschriften des § 41 BbgKVerf. Es sei denn sie beschließt einstimmig ein anderes Verfahren. Dabei ist sie an die Fraktionsvorschläge gebunden (§ 41 Absatz 4+5 BbgKVerf).